



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Mundenheimer Modelleisenbahn Club Ludwigshafen
- IMVA '78 e.V. -
- (2) Hauptsitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein kann außerhalb seines Hauptsitzes Niederlassungen unterhalten.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Modell- und Modellanlagenbaues moderner Verkehrs- und Transportmittel aller Art sowie von verkehrsbezogenen und umgebungsbedingten Architekturmodellen der Gegenwart und Zukunft, insbesondere durch die Heranführung der Jugend an die Thematik des modernen Verkehrswesens in Form der Freizeitgestaltung, durch Anleitung im Modellbau sowie Durchführung entsprechender Veranstaltungen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf:
 - ◆ Planung und Bau von Modellen des gesamten Verkehrsspektrums und deren Baulichkeiten sowie die Gestaltung von Verkehrsmodellanlagen und –geländen des öffentlichen Verkehrs.
 - ◆ Veranstaltung von Wettkampftagen für Schiffs-, Flugzeug- und Kraftfahrzeugmodelle und ferngelenkte Konstruktionen nach internationalen Wettkampffregeln in sämtlichen Klassen.
 - ◆ Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Modellanlagen, sowie Einrichtung einer Modellsammlung moderner und historischer Vorbilder.
 - ◆ Beteiligung an Erörterungen aktueller verkehrstechnischer und –politischer Fragen.
 - ◆ Werbung für energiesparenden Einsatz des Massentransports von Personen und Gütern.
 - ◆ Durchführung von Studienfahrten und Besichtigungen einschlägiger Einrichtungen sowie Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen und Tagungen.
 - ◆ Kontaktpflege, Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung und Institutionen entsprechender Verkehrsträger.
 - ◆ Aufnahme von Fremdvereinen, Gründung von Vereinigungen und Fachgruppen gleicher, ähnlicher und artfremder Zielsetzung und deren Betreuung bzw. Leitung, sofern diese auf aktive und kreative Freizeitgestaltung - mit deren einschlägigen Nebenprodukten - ausgerichtet sind.
 - ◆ Besondere Förderung von Jugendarbeit auf diesen Gebieten und Förderung der aktiven Beschäftigungsmöglichkeiten für Körperbehinderte in Form der aktiven und kreativen Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Nutzungsrechte

Die Nutzung von vereinseigenen Modellanlagen durch die Vereinsmitglieder mit mitgliedseigenen Modellen bzw. deren Überlassung an den Verein ist zulässig. Mobile Modelle (wie Fahrzeugmodelle) bleiben bei der Überlassung im Besitz der Mitglieder; Immobilien (wie Schienenmaterial, Häuser und dgl.) gehen in den Besitz des Vereins über, wenn der Modellanlagenbau dadurch beeinflusst wurde und das Entfernen der Immobilien die Modellanlage in ihrer Funktion oder Aussehen beeinträchtigt. Die leihweise Überlassung von Gegenständen bedarf der schriftlichen Form.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung, die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird diese Satzung anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheiden nach vorheriger Anhörung des Betroffenen die Mitglieder der Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen der schriftliche Einspruch beim Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Bei Ausschussangelegenheiten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- c) durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen der Besitzstandsregelung in § 4 der Satzung, und der Anrufung des Schlichtungsausschusses beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins diesem in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Ein Rückhaltungsrecht bzw. Aufrechnungsrecht besteht nicht.



§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso die Höhe der Aufnahmegebühr. Bei der Aufnahmegebühr besteht im Falle eines vorzeitigen Austritts kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Schlichtungsausschuss



§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ◆ Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - ◆ Entlastung der Vorstandschaft.
 - ◆ Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.
 - ◆ Wahl des Schlichtungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren.
 - ◆ Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
 - ◆ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - ◆ Satzungsänderungen
 - ◆ Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - ◆ auf Beschluss der Vorstandschaft
 - ◆ auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Der Antrag ist an die Vorstandschaft zu richten.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sieben Tage vor deren Zusammentritt bei der Vorstandschaft vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies beantragen, bei Wahlen 5%.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
 - c) dem Geschäftsführer und Kassenwart
 - d) zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wird.
- (4) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern. Wird beim Ausschluss von Mitgliedern der Schlichtungsausschuss angerufen, sollte dessen Entscheidung berücksichtigt werden.
- (5) Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf, oder wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dies beantragen.
- (7) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (8) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (9) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder verpflichten sich, nach besten Kräften an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und insbesondere:

- a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung geregelt wird, ohne besondere Aufforderung vierteljährlich im Voraus zu entrichten.



§ 11 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei gemeinsam verfügungsberechtigte Liquidatoren zu wählen. Diese haben in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt den Verwendungszweck des Vereinsvermögens zu bestimmen.

Ludwigshafen, den 27.07.2002